

Satzung 2023

der Sektion Münster / Westfalen des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV)

Stand 07. Mai 2023

Inhalt

Abschnitt I. Unser Leitbild:	2
Abschnitt II. Satzung:	3
A. Allgemeines	3
§ 1. Name und Sitz.....	3
§ 2. Zweck der Sektion	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V., Verbandsmitgliedschaften	5
§ 5. Vereinsjahr.....	5
B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung	5
§ 7. Mitgliederrechte minderjähriger Sektionsmitglieder	6
§ 8. Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug.....	6
§ 9. Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 10. Arten der Mitgliedschaft.....	7
§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 12. Austritt und Streichung	8
§ 13. Ausschluss	8
§ 14. Ordnungsgewalt der Sektion.....	9
§ 15. Abteilungen, Gruppen	9
C. Organe der Sektion.....	10
§ 16 Die Sektionsorgane	10
§ 17 Der Vorstand.....	10
§ 18 Beirat	11
§ 19 Mitgliederversammlung	12
D. Sektionsjugend, Organe der Sektionsjugend.....	13
§ 20. Sektionsjugend.....	13
E. Sonstige Bestimmungen	13
§ 21. Geschäftsstelle	13
§ 22. Sektionsordnungen.....	13
§ 23. Datenschutz.....	13
F Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung, Gültigkeit	14
§ 24 Ehrenrat	14
§ 25 Rechnungsprüfung	14
§ 26 Auflösung	14
§ 27. Gültigkeit dieser Satzung	15

Abschnitt I. Unser Leitbild:

Wir...sind die Berge

- Die Sektion Münster des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. ist der führende Dienstleister in der Region um den Bergsport, Ausbilder und Anbieter von naturnahem Sport, Naturschützer und Jugendverband
- Wir sind ein junger, innovativer Verein der den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen fördert
- Das AlpinZentrum mit Geschäftsstelle, Sport- und Vereinsräumen vor Ort und das Westfalenhaus in Tirol sind Mittelpunkt unserer Arbeit

Der DAV ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverband. Zentrale Werte sind: Freiheit, Respekt und Verantwortung gegenüber Mensch und Natur.

Die Vereinsaktivitäten drehen sich rund um:

- die Freude an der Bewegung
- die Gesundheit und Erholung für Körper, Geist und Seele
- das intensive Erleben von Natur und sich selbst
- die Auseinandersetzung mit Kultur, Geschichte und Tradition

Mitglieder

Wir sind offen für alle, die sich mit unseren Zielen und Werten identifizieren.

JUGEND

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist uns sehr wichtig. Im Mittelpunkt stehen: die Persönlichkeitsentwicklung, die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln, das Erlernen von Verhalten und Verantwortung sowie die Vermittlung von bergsportlichen Kompetenzen.

FAMILIE/SENIOREN

Wir stehen für eine familiengerechte und generationenübergreifende Grundhaltung.

Tätigkeitsfelder

BERGSPORT/BERGSTEIGEN

Wir sind grundsätzlich offen für alle Bergsportarten und fördern den Breitensport als auch den Leistungs- und Wettkampfsport. Wesentliche Disziplinen sind das Wandern, Touren gehen, Klettern, Skibergsteigen und Mountainbiken.

NATUR/UMWELT

Wir setzen uns ein für den Schutz der Lebensräume und Erhalt der biologischen Vielfalt. Daraus folgt eine naturverträgliche und klimaschonende Ausübung des Bergsports.

HÜTTE/WEGE/KLETTERANLAGEN

Unser Westfalenhaus orientiert sich in Ausstattung und Betrieb an bergsportlichen, ökologischen und ökonomischen Kriterien. Mit unserem Alpinzentrum möchten wir eine wohnortnahe Ausübung des Klettersports ermöglichen.

KULTUR Wir setzen uns mit Geschichte, Kultur und aktuellen Themen des Alpinismus auseinander.

Organisation & Führung

STRUKTUR

Wir sind eine selbständig bestehende Sektion, die gemeinsam mit weiteren 360 Sektionen in Deutschland als Solidargemeinschaft den Bundesverband bildet.

EHRENAMT

Das Ehrenamt ist von elementarer Bedeutung für unsere Arbeit. Wir engagieren uns für die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt.

FINANZEN

Wir finanzieren unsere Arbeit vorrangig aus Mitgliedsbeiträgen und bewahren dadurch unsere Unabhängigkeit.

KOMMUNIKATION/INFORMATION

Der DAV ist führende Informationsquelle für Bergsport und Alpinismus. Unsere Kommunikation ist geprägt von Wertschätzung, Offenheit und Transparenz.

Abschnitt II. Satzung:

A. Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

1. Der im Jahre 1903 gegründete Verein führt den Namen Sektion Münster des Deutschen Alpenverein (DAV) e.V.
2. Die Sektion hat ihren Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 2. Zweck der Sektion

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine, naturnahe Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus sowie jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Die Sektion fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
6. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
7. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:

- a) bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten aus KletterSport wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen, Seilklettern, Bouldern; NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak; GesundheitsSport wie z.B. Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit; in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
 - d) Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten, Geschäfts- und Vereinsräumen;
 - f) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, anderer natursportlicher, alpiner Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; Klimaneutralität ab 2030;
 - h) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - i) Maßnahmen zur Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und zur Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund;
 - j) Veranstaltung von Vorträgen zu Bildung und Kultur in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Sektionszwecks;
 - k) Pflege der Heimatkunde;
 - l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 - m) Herausgabe von Publikationen;
 - n) Einrichtung einer Bibliothek;
 - o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen bzw. die Sektionsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).

§ 4. Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V., Verbandsmitgliedschaften

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 - d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 - e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 - f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 - g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
 - h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.
2. Die Sektion ist außerdem Mitglied
 - a) im Stadtsportbund Münster;
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden in Nordrhein-Westfalen.
 - c) Die Sektion erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 und 2 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Sektionsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5. Vereinsjahr

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6. Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Sektionseinrichtungen oder bei Teilnahme an Sektionsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7. Mitgliederrechte minderjähriger Sektionsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8. Mitgliederpflichten, Beiträge, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen, gleiches gilt bei der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse.
7. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei der Sektion eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
10. Fällige Beitragsforderungen können von der Sektion außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
12. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9. Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sektion können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Sektion zu richten. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Sektionssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 10. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern;
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus der Sektion (Kündigung);
 - b) durch Tod;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus der Sektion;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon

unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 12. Austritt und Streichung

1. Der Austritt aus der Sektion (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse der Sektion. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
3. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13. Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Sektion ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke, Interessen oder Ziele der Sektion oder des DAV, gegen die Satzung oder Ordnungen der Sektion, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Sektionsorgane oder gegen den Sektionsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
 - d) grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzeswidrigkeit, nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.

§ 14. Ordnungsgewalt der Sektion

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Sektionsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Sektionsorgane, Mitarbeiter und Trainer Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung zum Sektionsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Sektionsstrafen nach sich ziehen
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Sektionsstrafe. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Sektionsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
6. Gegen die Sektionsstrafe ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.

§ 15. Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/Juniorinnen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

C. Organe der Sektion

§ 16 Die Sektionsorgane

Organe der Sektion sind

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung;
4. der Ehrenrat;
5. die Jugendvollversammlung;
6. der Jugendausschuss;

§ 17 Der Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie
 - a. der Ressortleitung Hütte;
 - b. der Ressortleitung Wege;
 - c. der Ressortleitung Öffentlichkeitsarbeit;
 - d. der Ressortleitung Natur und Klima;
 - e. der Ressortleitung Ausbildung;
 - f. der Ressortleitung Ehrenamt und Gruppen;
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 25.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Aufgaben der Ressortleitungen sind insbesondere

- a. Weiterentwicklung und Leitung der Ressorts;
- b. Ernennung von Beauftragten und Referenten;
- c. die Berichterstattung über die Ressorts in der Mitgliederversammlung;
- d. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung des geschäftsführenden Vorstandes;

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirkt. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Sitzungen des Vorstandes sollen viermal jährlich (digital oder in Präsenz) stattfinden, die des geschäftsführenden Vorstandes monatlich.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 18 Beirat

1. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Mitgliederversammlung

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 300.000 Euro zu beschließen;
 - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
 - g) die Satzung zu ändern;
 - h) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - i) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 - j) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

D. Sektionsjugend, Organe der Sektionsjugend

§ 20. Sektionsjugend

1. Die Sektionsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Sektion.
2. Die Sektionsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Sektion zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Sektion. Sie ist anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
3. Organe der Sektionsjugend sind
 1. der Jugendausschuss;
 2. die Jugendvollversammlung.
4. Die/der Jugendreferent/in ist als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgeschlagen.
5. Das Nähere regelt die Sektionsjugendordnung, die von der Jugendvollversammlung der Sektion beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21. Geschäftsstelle

1. Die Sektion betreibt eine Geschäftsstelle, deren Leiter/in vom Vorstand bestellt wird. Die Amtszeit richtet sich nach dem abzuschließenden Arbeitsvertrag.
2. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle ist gemäß §18 Mitglied des Beirats.
3. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Sektionsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Sektionsorgane. Sie ist diesen rechenschaftspflichtig.
4. Der/die Leiter/in der Geschäftsstelle nimmt auf Anforderung des Vorstands mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 22. Sektionsordnungen

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Finanzordnung;
 - b. Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungspläne für geschäftsführenden Vorstand und die Ressorts.
2. Abteilungs- bzw. Gruppenordnungen werden nach § 15, die Sektionsjugendordnung wird nach § 20 dieser Satzung beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;

- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
- g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

F. Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung, Gültigkeit

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 25 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 26 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 27. Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. Mai 2023 beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Sektion

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift